



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/1991

Dresden, 9. Juli 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
3. 7. 1991 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen	213
27. 6. 1991 Gesetz über die Juristenausbildung in Sachsen	224
4. 7. 1991 Gesetz zur Errichtung eines Landespersonalausschusses	225
2. 7. 1991 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen	227
2. 7. 1991 Gesetz über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen	233
8. 7. 1991 Zuständigkeitsverordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Bundeserziehungsgeldgesetz	235
8. 7. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes	235

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitergesetz – IndEinlG)

vom 2. Juli 1991

Der Sächsische Landtag hat am 24. Mai 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf das Abwasser, das der Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung vom 03. 07. 1987, BGBl. I S. 1578) unterliegt und das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird. Der Geltungsbereich umfaßt auch sonstiges Abwasser, soweit die Schmutzfracht dieses Abwassers aus der Verwendung wassergefährdender Stoffe stammt, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über wassergefährdende Stoffe vom 09. 03. 1990 (GMBI. Nr. 8 S. 114) aufgeführt sind.

§ 2

Genehmigungspflicht für das Einbringen und Einleiten

(1) Für das Einbringen und Einleiten von Abwasser im Sinne des § 1 ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die wasserrechtliche Genehmigung wird durch die untere Wasserbehörde erteilt.

(2) Der Betreiber der Anlagen kann Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in seine Anlagen festlegen. Für die genehmigungspflichtigen Einleitungen können zwischen Indirekteinleitern und Betreibern der öffentlichen Abwasseranlagen Verträge abgeschlossen werden.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. das Abwasser vor seiner Einleitung in einer wasserrechtlichen förmlich zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den Anforderungen des wasserrechtlichen Zulassungsbescheides nach dem Stand der Technik im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG gereinigt wird;
2. das Abwasser vor der Einleitung in einer Abwasserreinigungsanlage behandelt wird, die das Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik besitzt und diese Anlage in der Lage ist, das Abwasser nach dem Stand der Technik im Sinne des § 7 a Abs. 1 WHG aufzubereiten; in diesem Fall ist die beabsichtigte Einleitung einschließlich Nachweisführung bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen;
3. das Abwasser die in Anlage I aufgeführten Schwellenwerte für Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach den dazugehörigen Untersuchungsmethoden unterschreitet.

(4) Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG in eine öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers mindestens so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist. Für die Genehmigung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 6 und 7 WHG.

(5) Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen in öffentliche Anlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 4, so kann die untere Wasserbehörde in der nach Abs. 1 zu erteilenden Genehmigung Fristen festlegen, innerhalb derer die erforderlichen Vorbehandlungsanlagen wirksam sein müssen.

(6) Im Falle des Abs. 3 hat der Abwassereinleiter die Einleitung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 3

Abwasseruntersuchungen

(1) Abwasser, für dessen Einleitung eine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist, ist vom Einleiter auf seine Kosten monat-

lich mindestens einmal zu untersuchen. Die Probenahmestelle wird in der Genehmigung festgelegt.

(2) Die Untersuchungen sind nach den in Anlage I zu diesem Gesetz sowie nach den in der Rahmen-Abwasser-VwV in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Untersuchungsmethoden durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Betreiber der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

(3) Ausnahmen von der Abwasseruntersuchungspflicht kann die obere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar ist.

§ 4

Kommunale Indirekteinleiter-Satzungen

Vorschriften über die Inanspruchnahme kommunaler Abwasseranlagen aufgrund kommunalen Satzungsrechts bleiben unberührt.

§ 5

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung des Freistaates Sachsen.

§ 6

Gebühren und Auslagen

Die staatlichen Behörden erheben für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren und Auslagen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden bei der Festlegung der Gebühren berücksichtigt:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit dieser Aufwand nicht als Auslagenersatz geltend gemacht wird, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Im übrigen gilt das Verwaltungskostengesetz des Bundes vom 23. 6. 1970 (BGBl. I S. 821 ff) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Bestehende Verträge über die Einleitung von Abwasser in öffentliche Anlagen laufen am 31. 12. 1992 aus.

(2) Einleitungsgenehmigungen nach § 2 Abs. 1 sind bis 30. 06. 1992 zu beantragen. Sie gelten als bis zur Entscheidung über den rechtmäßig gestellten Antrag als erteilt.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Abwasser ohne Genehmigung entsprechend § 2 in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Abwasserproben nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt oder nicht untersuchen läßt oder
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig den dort genannten Stellen übermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987

(BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

Dresden, den 2. Juli 1991

§ 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung
Dr. Karl Weise**

Anlage I zu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2

Stoff oder Stoffgruppe	Untersuchungsmethode	Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht	
		mg/l Konzentration	g/h Fracht
Gruppe 1			
Gesamtchlor	DIN 38 408-G4-1/2 (Ausgabe Juni 1984) von der filtrierten Stichprobe (Glasfaserfilter mit Unterdruck), nicht abgesetzt	0,2	4
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,1	2
Gruppe 2 Metalle			
Arsen gesamt	DIN 38 405-D 18 (Ausgabe September 1985) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,05	1
Blei gesamt	DIN 38 406-E6-3 (Ausgabe Mai 1981) aus der Stichprobe nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	8
Cadmium gesamt	DIN 38 406-E19-3 (Ausgabe Juli 1980) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,02	0,4
Chrom gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	8
Kupfer gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,3	12
Nickel gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	6
Quecksilber gesamt	DIN 38 406-E12-3 (Ausgabe Juli 1980) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,005	0,1
Silber gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	6
Zink gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,5	20
Gruppe 3 Halogenierte Kohlenwasserstoffe			
Halogenierte Kohlenwasserstoffe als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX, gestrippte Probe), nicht abgesetzt	DIN 38 409-H14 (Ausgabe März 1985) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,5	10
1, 1, 1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan	Gaschromatographie	0,2 je Einzelstoff	4

Die Schwellenwerte für die Schadstofffracht im Gramm je 1 Stunde werden aus der qualifizierten Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.